

Gesetz über die Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB)

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 5. November 2008.

I. RECHTSFORM UND ZWECK

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Trimmiser Industrielle Betriebe“ (abgekürzt „TIB“) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Trimmis. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Rechtsform, Sitz
und Dauer

Art. 2

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Bezeichnung

Art. 3

Die TIB führen im Auftrage der Gemeinde, unter Beachtung der Gemeindegesetze und Reglemente, folgende Aufgaben aus:

Zweck, Aufgabe

1. Abfallentsorgung

Organisation der Abfallentsorgung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

2. Abwasserentsorgung

Ableitung und Sicherstellung der Reinigung des Abwassers aus öffentlichen und privaten Grundstücken, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

3. Wasserversorgung

Betrieb des Wasserwerks, d.h. Fassen und Verteilen des Grund- und Quellwassers, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

4. Elektrizitätsversorgung

Betrieb einer zweckmässigen Energieversorgung sowie Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

5. Der Gemeindevorstand kann den TIB weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4

Die TIB gehören der Gemeinde Trimmis. Sie steht unter der Oberleitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Verhältnis zur Gemeinde

Für Mitarbeiter der TIB gilt die Personalverordnung der Gemeinde Trimmis. Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gel-

ten sinngemäss die Bestimmungen des kant. Personalrechts.

Die Werke und Anlagen, welche die TIB im Auftrage der Gemeinde bewirtschaften und unterhalten, bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 5

Der TIB stehen das alleinige Recht zu, auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Trimmis die ihr gemäss Art. 3 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben auszuführen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Dafür und als Entschädigung für die durch die Gemeinde den TIB zur Verfügung gestellten Anlagen und Werke bezahlen sie der Gemeinde eine jährliche Konzessionsgebühr.

Konzessionspflicht

Die Konzessionsgebühr wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und jeweils mit dem Voranschlag genehmigt.

Art. 6

Die TIB erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Gemeindegesetze sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons.

Massgebendes Recht

II. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalt sind:

Organe

- A) Der Gemeindevorstand;
- B) die Kommission der TIB;
- C) die Geschäftsprüfungskommission.

A) Der Gemeindevorstand

Art. 8

Die Oberleitung der TIB obliegt dem Gemeindevorstand.

Organisation

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die TIB und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Kommission TIB aus. Er legt die Organisation fest und erlässt interne Richtlinien und Weisungen für die operative Geschäftsleitung.

Die TIB werden organisatorisch einer Kommission unterstellt, welche die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes

und der Richtlinien und Weisungen für die Geschäftsleitung ausübt. Die TIB erstatten dem Gemeindevorstand Bericht.

Der zuständige Departementschef des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission TIB.

Art. 9

Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen ihm die folgenden Aufgaben zu:

1. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
2. die Oberaufsicht über die mit der operativen Geschäftsführung betraute Kommission TIB, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Richtlinien und Weisungen;
3. die Verabschiedung des Finanzplanes, des Voranschlages und des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Festlegung der Gebühren und Tarife zuhanden der für die Genehmigung zuständigen Organe.
5. die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der Kommission TIB;
6. die Festlegung der mittel- und langfristigen Unternehmensziele;
7. die Festlegung und Änderung der Unternehmenspolitik innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
8. die Festlegung der Grundsätze für eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
9. die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
10. die Antragstellung über die Gewinnverwendung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Sitzung, Einberufung, Traktandierung:

Richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde.

Finanzen:

Es gelten die Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung und des Gesetzes für die Haushaltsführung der Gemeinde.

Art. 10

Der Gemeindevorstand kann neben der operativen Geschäftsleitung weitere Aufgaben der Kommission TIB übertragen. Die Kompetenzdelegation, namentlich die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung, wird in Richtlinien geregelt.

Kompetenzdelegation

Die Verantwortung bzw. die Oberaufsicht über die TIB im Sinne von Art. 8 kann nicht delegiert werden.

B) Die Kommission TIB

Art. 11

Die Kommission TIB untersteht dem Gemeindevorstand gemäss Art. 8 dieses Gesetzes. Stellung

Art. 12

Der Kommission TIB obliegen die operative Leitung der TIB und der Vollzug der vom Gemeindevorstand gefassten Beschlüsse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: Aufgaben und Befugnisse

- Operative Geschäftsführung bzw. Führung des Tagesgeschäfts;
- Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Gemeindevorstandes;
- Erstellung des Finanzplanes, des Voranschlages sowie des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Personalführung.

C) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

Als Revisionsstelle/Geschäftsprüfung amtiert die jeweilige Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Trimmis. Geschäftsprüfungskommission

Der Revisionsstelle obliegen die Aufgaben gemäss dem Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

III. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN

Art. 14

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Geschäftsjahr

Art. 15

Das Rechnungswesen der TIB ist nach verwaltungsrechtlichen und kaufmännischen Grundsätzen analog der übrigen Gemeindeverwaltung zu führen, wobei die Anlagen linear aufgrund der voraussichtli- Rechnungswesen/Geschäftsführung

chen Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Im Übrigen ist für die Geschäftsführung und das Rechnungswesen das Gesetz für die Haushaltsführung der Gemeinde anzuwenden. Die Jahresrechnung und der Voranschlag der TIB sind durch die Gemeindeversammlung gemäss Art. 32 der Gemeindeverfassung zu genehmigen.

Art. 16

Die Gemeinde Trimmis haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der TIB.

Haftungsbestimmungen

Art. 17

Bei der Gebührenerhebung sind neben den verwaltungsrechtlichen auch marktwirtschaftliche Grundsätze und die Marktpreise gleicher oder ähnlicher Leistungen und Dienstleistungen zu beachten.

Grundsätze der Gebührenerhebung

Der Gemeindevorstand kann im Hinblick auf bevorstehende Investitionen die Bildung von Eigenkapital beschliessen.

Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren in einer Verordnung (Gebührentarif TIB), soweit die Gebühren nicht in Spezialgesetzen festgelegt sind.

Art. 18

Die TIB erheben die Gebühren durch Erlass von Rechnungsverfügungen gemäss Gebührentarif.
Gegen die Rechnungsverfügungen kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gebührenerhebung

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben. Bestehen Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Gesetz über die TIB vor.

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gemeindepräsident:
H. Bauschatz

Der Gemeindeschreiber:
P. Bürkli